

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dietmar Rieth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Stromversorger kündigen Kompromiß bei der Vergütung der Stromeinspeisung

Die Kleine Anfrage 3612 vom 1. Juni 1995 hat folgenden Wortlaut:

Das Stromeinspeisungsgesetz vom 7. Dezember 1990 regelt die Abnahme und Vergütung von Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Deponiegas, Klärgas oder aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft oder der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz gewonnen wird, durch öffentliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Nicht vergütet wird Strom aus einer installierten Generatorleistung über fünf Megawatt oder aus Anlagen, die zu mehr als 25 % der Bundesrepublik, einem Bundesland oder einem öffentlichen Elektrizitätsunternehmen gehören. Die Vergütung beträgt zwischen 13,91 und 16,70 Pfennig/kWh. Bezogen auf die Verhältnisse von 1990 würde es bei einer Verdoppelung der Einspeisung zu einem Anstieg „der zusätzlichen Kosten für die öffentliche Stromversorgung auf etwa 100 Mio. DM führen“, so die Begründung zum Stromeinspeisungsgesetz. Die Stromversorgungsunternehmen versuchen laut Presseberichten von heute, durch die Verweigerung der gesetzlich festgelegten Einspeisevergütung Klageverfahren zu provozieren, in denen sie das Stromeinspeisungsgesetz kippen wollen.

Das Stromeinspeisungsgesetz war aus Gründen der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes verabschiedet worden und ist ein Mittel zur Förderung erneuerbarer Energien. Auch nach Ansicht von Naturschutzverbänden ist die Vergütung zu niedrig angesetzt, um den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung entscheidend zu erhöhen. In Rheinland-Pfalz wären vor allem die vielen Betreiberinnen und Betreiber von Windkraftanlagen von einer Mißachtung des Stromeinspeisungsgesetzes betroffen.

In diesem Zusammenhang frage ich die Landesregierung:

1. Welche Position hat die Landesregierung bezüglich des Vorgehens der Stromversorger gegen das Stromeinspeisungsgesetz unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung?
2. Welche Energieversorgungsunternehmen in Rheinland-Pfalz haben in wie vielen Fällen die Vergütungen nach dem Stromeinspeisungsgesetz verweigert oder dies angekündigt?
3. Welche Maßnahmen wird die Energieaufsicht des Landes in den Fällen der Mißachtung des Stromeinspeisungsgesetzes gegen die betreffenden Energieversorgungsunternehmen einleiten?
4. Welche Auswirkungen hat die angekündigte Mißachtung des Stromeinspeisungsgesetzes auf die Unternehmen in Rheinland-Pfalz, die im Bereich Anlagenbau und Errichtung für „erneuerbare Energien“ tätig sind?
5. Ist die Landesregierung, ähnlich wie Nordrhein-Westfalen, bereit, eine erhöhte Einspeisevergütung für Strom aus Photovoltaikanlagen zu genehmigen? Wenn nein, Begründung.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Juni 1995 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Vergütung der Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien ist im Stromeinspeisungsgesetz eindeutig geregelt. Die Landesregierung betrachtet es deshalb als Gesetzesverstoß, wenn Elektrizitätsversorgungsunternehmen den aus erneuerbaren Energien eingespeisten Strom geringer vergüten als dies im Gesetz vorgeschrieben ist. Die Überprüfung der von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegen das Gesetz vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken obliegt im übrigen den Gerichten.

b. w.

Zu Fragen 2 und 3:

Der Landesregierung liegen bislang keine Erkenntnisse über Kürzungen der nach dem Stromeinspeisungsgesetz vorgesehenen Vergütungen durch rheinland-pfälzische Elektrizitätsversorgungsunternehmen vor. Auch sind solche Kürzungen nicht angekündigt worden. Für eine Einleitung von Maßnahmen seitens der Energieaufsicht des Landes besteht daher keine Veranlassung.

Zu Frage 4:

Unabhängig davon, daß rheinland-pfälzische Elektrizitätsversorgungsunternehmen das Stromeinspeisungsgesetz derzeit beachten, werden die mittelfristigen Auswirkungen auf die mit dem Bau von Anlagen für erneuerbare Energien befaßten Unternehmen von dem Ausgang des zu erwartenden Gerichtsverfahrens abhängen. Angaben zur Nachfrageentwicklung bei entsprechenden Unternehmen sind beim derzeitigen Sachstand allerdings noch nicht möglich.

Zu Frage 5:

Nein. Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt) können Bezugskosten nur dann im Genehmigungsverfahren anerkannt werden, wenn sie einer elektrizitätswirtschaftlich rationellen Betriebsführung entsprechen. Eine erhöhte Einspeisevergütung würde diesem Grundsatz widersprechen und zudem einen weiteren Anstieg der im internationalen Vergleich bereits sehr hohen Strompreise bewirken.

Rainer Brüderle
Staatsminister